

## FACTSHEET \*

### Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In einer gemeinsamen Erklärung haben sich zahlreiche Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren und Liechtenstein, dazu bekannt, den neuen OECD-Standard für Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen, den sogenannten „Automatischen Informationsaustausch“ (AIA), einzuführen.

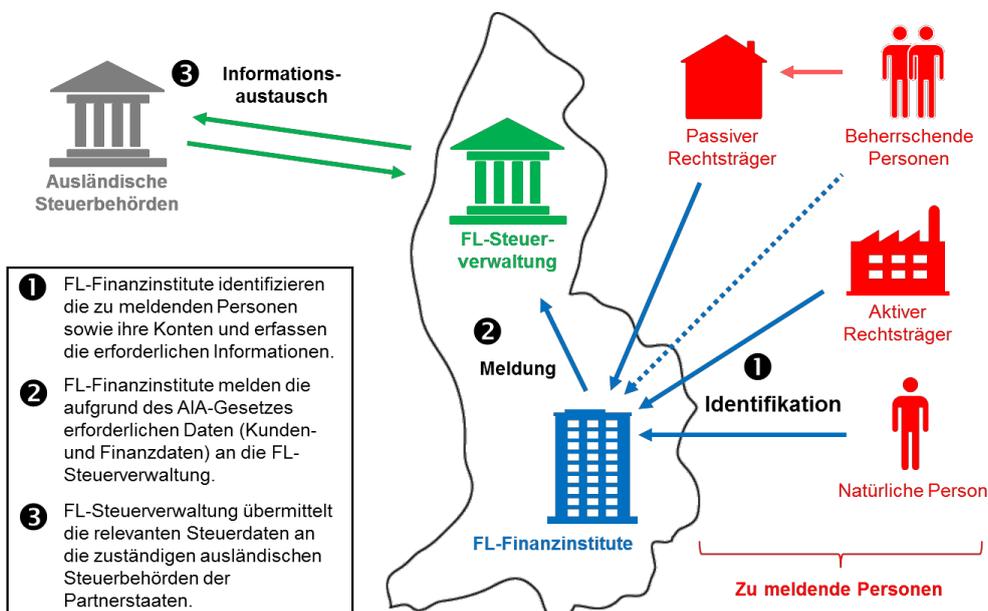
Mit der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens in 2016 hat Liechtenstein die Grundlage für die Umsetzung des AIA über eine multilaterale Vereinbarung geschaffen. Im Rahmen des AIA sind Finanzinstitute in Ländern, welche aufgrund eines bi- oder multilateralen Abkommens der Anwendung des AIA mit anderen Ländern zugestimmt haben (sogenannte AIA-Partnerstaaten), verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre ausländische Kunden und deren Finanzkonten zu liefern. Diese Daten werden in weiterer Folge mit den Steuerbehörden anderer Länder ausgetauscht. Massgebend für den AIA sind für Liechtenstein erstmals die Finanzinformationen des Steuerjahres 2016. Der erste effektive automatische Austausch meldepflichtiger Daten erfolgt im Jahr 2017.

Mit diesem Factsheet möchten wir Sie über die Eckpunkte des OECD-Standards informieren und aufzeigen, wie Sie als allenfalls meldepflichtige Person eines liechtensteinischen Versicherungsunternehmens betroffen sind und welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen.

#### I. Wie funktioniert der AIA?

Im Rahmen des AIA sind Finanzinstitute in Ländern, welche aufgrund eines bi- oder multilateralen Abkommens der Anwendung des AIA mit anderen Ländern zugestimmt haben (sog. AIA-Partnerstaaten), verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre Kunden mit steuerlicher Ansässigkeit in den jeweiligen AIA-Partnerstaaten und deren Finanzkonten zu liefern. Nach Erhalt dieser Daten tauscht die nationale Steuerbehörde diese Daten mit den Steuerbehörden anderer AIA-Partnerstaaten aus. Auf diesem Wege erhalten ausländische Steuerbehörden Informationen, um auch bei Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten ausserhalb der eigenen Landesgrenzen die Erfüllung der Steuerpflicht prüfen und verifizieren zu können.

Bildlich lässt sich die Funktionsweise des AIA für in Liechtenstein verbuchte Vermögenswerte wie folgt zusammenfassen:



Im Gegensatz zu anderen Modellen bleibt beim AIA die Verantwortung für die Einhaltung aller relevanten Gesetze im Zusammenhang mit einer persönlichen Steuerverpflichtung beim Steuerpflichtigen selbst bzw. sind für die Erhebung der Steuern ausschliesslich die Steuerbehörden im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen zuständig. Weder der ausländische Staat noch die Finanzinstitute werden verpflichtet, Steuern festzusetzen oder gar einzubehalten.

## **II. Was hat zum globalen Standard für den AIA geführt?**

Der OECD-Standard für den AIA ist als globaler Standard ausgestaltet. Die Mitgliedsländer der G20, der OECD sowie weitere wichtige Staaten haben sich dazu bekannt, auf Basis des AIA in naher Zukunft sämtliche für die Sicherstellung der Besteuerung relevanten Informationen über Finanzkonten auszutauschen. Mit Hilfe dieses neuen globalen Standards zum AIA soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.

Durch die globale Umsetzung eines einheitlichen Standards soll vermieden werden, dass ein Flickenteppich aus verschiedenen Modellen entsteht, welcher widersprüchliche Anforderungen und Unsicherheit für die Betroffenen mit sich bringen könnte. Zwecks Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollen die Finanzinstitute flächendeckend dieselben Regeln anwenden (z.B. bei der Identifikation von meldepflichtigen Personen). Diese Gleichbehandlung widerspiegelt sich auch darin, dass der OECD-Standard grundsätzlich Reziprozität vorsieht, d.h. sämtliche am AIA teilnehmende Länder erheben und tauschen die Informationen nach den gleichen Vorgaben und gegenseitig aus.

Weitere zentrale Elemente des globalen Standards sind die Einhaltung des Spezialitätsprinzips, d.h. die Informationen dürfen nicht für andere als die vorgesehenen (Steuer-)Zwecke verwendet werden. Entsprechende Regeln sollen ferner einen ausreichenden juristischen und technischen Datenschutz gewährleisten.

## **III. Wer ist vom AIA betroffen und welche Pflichten bestehen?**

Im Rahmen des AIA sind liechtensteinische Finanzinstitute verpflichtet, Informationen über diejenigen Kunden zu melden, welche in einem anderen AIA-Partnerstaat steuerlich ansässig sind. Die meldepflichtigen Konten umfassen u.a. auch **rückkaufsfähige Versicherungsverträge sowie Rentenversicherungsverträge von natürlichen Personen und Rechtsträgern**, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung (einschliesslich Trusts und Stiftungen, welche nicht selbst als Finanzinstitute gelten), wobei der Standard auch die Pflicht zur Prüfung sog. passiver Rechtsträger und die Meldung der natürlichen Personen, die über einen kontrollierenden Einfluss über diese Rechtsträger verfügen, beinhaltet. Sofern Rechtsträger selbst als Finanzinstitut qualifizieren, müssen diese die entsprechenden Meldepflichten in eigener Verantwortung wahrnehmen.

## **IV. Mit welchen Ländern wird Liechtenstein Daten austauschen?**

Liechtenstein und die EU-Kommission haben am 28. Oktober 2015 ein Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten unterzeichnet, welches am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist. Liechtenstein tauscht somit in Bezug auf das Steuerjahr 2016 im Jahr 2017 mit den 28 EU-Mitgliedstaaten erstmals automatisch Daten aus (Ausnahme: Mit Österreich findet der Datenaustausch erst für das Steuerjahr 2017 beginnend ab 1. Januar 2017 im Jahr 2018 statt).

Mit der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens im August 2016 hat Liechtenstein des Weiteren die Grundlage für die Umsetzung des AIA über eine multilaterale Vereinbarung geschaffen. D.h. im Rahmen des AIA sind Finanzinstitute in Ländern, welche aufgrund eines bi- oder multilateralen Abkommens der Anwendung des AIA mit anderen Ländern zugestimmt haben (sogenannte AIA-Partnerstaaten), verpflichtet, ihren nationalen Steuerbehörden Informationen über ihre ausländische Kunden und deren Finanzkonten zu liefern.

Länderliste AIA-Partnerstaaten Liechtensteins:

• Mit Gültigkeit ab 01.01.2016:

Belgien	Bulgarien	Dänemark (ohne Grönland und Färöer- Inseln)
Deutschland	Estland	Finnland (inkl. Åland)
Frankreich (inkl. Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana und La Réunion)	Griechenland	Grossbritannien (inkl. Gibraltar aber ohne Briti- sche Jungferninseln, Cayman Inseln, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat, Turks- und Caicosinseln)
Irland	Italien	Kroatien
Lettland	Litauen	Luxemburg
Malta	Niederlande (ohne Aruba, Bonaire, Cura- çao, Saba, Sint Eustatius, Sint Marteen)	Polen
Portugal (inkl. Madeira und Azoren)	Rumänien	Schweden
Slowakei	Slowenien	Spanien (inkl. Kanarische Inseln)
Tschechische Republik	Ungarn	Zypern

• AIA-Partnerstaaten Liechtensteins mit Gültigkeit ab 01.01.2017:

Andorra	Anguilla	Argentinien
Australien	Belize	Bermuda
Britische Jungferninseln	Cayman Inseln	Chile
China	Färöer Inseln	Grönland
Guernsey	Island	Indien
Isle of Man	Japan	Jersey
Kanada	Kuwait	Malaysia
Mauritius	Mexiko	Monaco
Neuseeland	Norwegen	Österreich
Saint Vincent und die Grenadinen	San Marino	Seychellen
Südkorea	Südafrika	Turks und Caicosinseln

Eine Liste der definitiven AIA-Partnerstaaten Liechtensteins ist in der AIA-Verordnung Liechtenstein festgehalten und kann unter folgendem Link eingesehen werden:

[https://www.gesetze.li/lilexprod/lgsystpage2.jsp?menu=2&tablesel=0&formname=showlaw&lqblid=2015358000&version=3&sel\\_lawtype=conso&daysearlier=42&dayslater=60](https://www.gesetze.li/lilexprod/lgsystpage2.jsp?menu=2&tablesel=0&formname=showlaw&lqblid=2015358000&version=3&sel_lawtype=conso&daysearlier=42&dayslater=60) (nur in Deutsch verfügbar)

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die AIA-Partnerstaatenliste Liechtensteins laufend erweitert werden kann.

**V. Welche Daten werden unter dem AIA ausgetauscht?**

Gestützt auf den OECD-Standard müssen Finanzinstitute jährlich nachfolgende Informationen an die nationalen Steuerbehörden melden:

- Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber des Kontos (hier: **rückkaufsfähiger Versicherungsvertrag sowie Rentenversicherungsvertrag**) ist sowie bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en)

und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, steuerliche Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum und Rolle (sofern verfügbar) jeder meldepflichtigen beherrschenden Person;

- Policennummer sowie Name und (gegebenenfalls) die Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts (hier: Versicherungsunternehmens);
- Versicherungsleistungen aus rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen bzw. Rentenversicherungsverträgen, die bei Eintritt des versicherten Ereignisses (bspw. Fälligkeit, Erlebens- oder Todesfall), bei (Teil-)Rückkauf bzw. als Rentenleistungen bezahlt oder gutgeschriebenen werden für den Zeitraum der Meldeperiode.
- Rückkaufs- oder Barwerte der rückkaufsfähigen Versicherungsverträge bzw. Rentenversicherungsverträge per Ende der jeweiligen Meldeperiode.

Im Zusammenhang mit den zu meldenden Finanzinformationen bitten wir Sie um Kenntnisnahme, dass in Konstellationen von mehreren natürlichen Personen als Kontoinhaber von rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen bzw. Rentenversicherungsverträgen oder bei mehreren kontrollierenden Personen eines Passiven NFE immer 100% der Finanzinformationen für jede meldepflichtige Person gemeldet werden müssen und keine allfälligen Beteiligungsquoten berücksichtigt werden dürfen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen einer meldepflichtigen Person abweichen können.

#### **VI. Wofür werden die auszutauschenden Informationen verwendet und werden die Daten vertraulich behandelt?**

Der Datenaustausch zwischen den AIA-Partnerstaaten hat gemäss der OECD sicherzustellen, dass auch bzgl. aller bei ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften gehaltenen Vermögenswerten und daraus resultierenden Einkünften die jeweiligen steuerlichen Pflichten der meldepflichtigen Person in deren steuerlichen Ansässigkeitsstaaten erfüllt werden können.

Gemäss den Bestimmungen über die zulässige Nutzung der auszutauschenden Informationen nach Art. 15 und 16 AIA-Gesetz sind sämtliche auszutauschenden Informationen, welche die zuständige Behörde eines Partnerstaates erhält, ebenso vertraulich zu behandeln wie aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Partnerstaates beschaffte Informationen. Somit dürfen die übermittelten Informationen grundsätzlich nur den Personen oder Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln in Bezug auf Steuern eines Partnerstaates oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die ausgetauschten Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Eine Offenlegung der ausgetauschten Informationen im Rahmen eines öffentlichen Gerichtsverfahrens oder in einer Gerichtsentscheidung ist zulässig.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Staat die ausgetauschten Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht des Staates und dem liechtensteinischen Recht für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die Liechtensteinische Steuerverwaltung dieser anderen Verwendung zustimmt.

Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist unzulässig.

#### **VII. Welche Rechte stehen einer meldepflichtigen Person zu?**

Nach dem liechtensteinischen AIA-Gesetz sowie dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz (DSG) steht meldepflichtigen Personen insbesondere das Auskunftsrecht sowie das Recht auf Korrektur unrichtiger Daten zu.

##### Auskunftsrecht

Meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, können gegenüber dem melden-

den liechtensteinischen Finanzinstitut das Auskunftsrecht nach Art. 11 DSG geltend machen. Sie haben Anspruch darauf, zu erfahren, ob Daten über sie bearbeitet werden. Das meldende liechtensteinische Finanzinstitut muss der betroffenen Person alle über sie vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten, den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens, sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger mitteilen. Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie zu erteilen.

Gem. Art. 13 AIA-Gesetz können meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, das Auskunftsrecht auch gegenüber der Liechtensteinischen Steuerverwaltung geltend machen.

#### Recht auf Korrektur unrichtiger Daten

Einer meldepflichtigen Person und einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, steht auch das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 7 DSG zu. Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten ist schriftlich gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut geltend zu machen. Das Recht auf Berichtigung ist zeitlich nicht eingeschränkt.

Eine Berichtigung unrichtiger auszutauschender Informationen kann nur verlangt werden, wenn die erforderlichen Angaben und Dokumente gemäss den SPG-Sorgfaltspflichten oder sonstige Belege<sup>1</sup> vorgelegt werden. Dies betrifft die folgenden Daten:

- Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) sowie Geburtsdatum der meldepflichtigen natürlichen Person, die Inhaber des Kontos ist
- bei einem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en) und Steueridentifikationsnummer(n) des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Ansässigkeitsstaat(en), Steueridentifikationsnummer(n) und Geburtsdatum jeder meldepflichtigen beherrschenden Person.

Die erforderlichen Angaben, Dokumente oder Belege sind vor der Meldung an die Liechtensteinische Steuerverwaltung bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Jahres, in dem eine Meldung an die Liechtensteinische Steuerverwaltung erfolgt, dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut vorzulegen, sodass dieses zeitgerecht vor der Übermittlung an die Liechtensteinische Steuerverwaltung Rechtssicherheit über den Inhalt der einzelnen Meldungen erlangen kann. Soweit eine (zulässige) Datenberichtigung seitens des Betroffenen erst nach der erfolgten Übermittlung erfolgt bzw. durchgesetzt wird, hat jedenfalls eine nachträgliche Berichtigung (Meldung) durch das meldende Finanzinstitut zu erfolgen.

Macht eine meldepflichtige Person oder der Kontoinhaber von seinem Recht auf Berichtigung Gebrauch, kann jedoch mit dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut keine Einigung erzielt werden, so ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut nur im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zum Schutz der Persönlichkeit nach Art. 37 Abs. 1 DSG verpflichtet, erst nach Rechtskraft des Urteils über die Richtigkeit der auszutauschenden Informationen die Informationen an die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu übermitteln.

Wird keine einstweilige Verfügung ausgesprochen, ist von der Richtigkeit der auszutauschenden Informationen auszugehen, und diese sind entsprechend Art. 9 Abs. 6 AIA-Gesetz innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres an die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu übermitteln und von dieser nach Art. 14 AIA-Gesetz an die zuständige Behörde des jeweiligen Partnerstaat weiterzuleiten.

---

<sup>1</sup> Als sonstige Belege gelten insbesondere folgende Dokumente:

- a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle des Staates
- b) ein von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestellter gültiger Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird
- c) ein von einer autorisierten staatlichen Stelle ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des Rechtsträgers enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Staat, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Staat, in dem der Rechtsträger gegründet wurde
- d) ein geprüfter Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, ein Insolvenzantrag oder ein Bericht der Börsenaufsichtsbehörde

Eine meldepflichtige Person oder ein Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, kann eine Berichtigung der auszutauschenden Informationen auch gegenüber der Liechtensteinischen Steuerverwaltung verlangen. Dabei können sie ausschliesslich verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden. Die Liechtensteinische Steuerverwaltung wird hierbei das meldende Finanzinstitut anweisen, die Meldung erneut zu übermitteln.

Eine Berichtigung unrichtiger auszutauschender Informationen, deren Unrichtigkeit auf Übermittlungsfehlern beruht, kann vor Weiterleitung der Informationen durch die Liechtensteinische Steuerverwaltung nach Art. 14 AIA-Gesetz nur verlangt werden, wenn sie bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem die Informationen durch die Liechtensteinische Steuerverwaltung zu übermitteln sind, schriftlich beantragt wird. Zu diesem Zweck müssen meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen. Soweit eine Datenberichtigung seitens des Betroffenen erst nach der erfolgten Übermittlung erfolgt bzw. durchgesetzt wird, hat jedenfalls eine nachträgliche Berichtigung (Meldung) durch das meldende Finanzinstitut zu erfolgen.

Macht eine meldepflichtige Person oder Kontoinhaber von seinem Recht auf Berichtigung Gebrauch, kann jedoch mit der Liechtensteinischen Steuerverwaltung keine Einigung erzielt werden, so ist die Liechtensteinische Steuerverwaltung nur im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) zum Schutz der Persönlichkeit nach Art. 37 Abs. 1 DSG verpflichtet, erst nach Rechtskraft des Urteils über die Richtigkeit der auszutauschenden Informationen die Informationen an den Partnerstaat zu übermitteln.

Wird keine einstweilige Verfügung ausgesprochen, ist von der Richtigkeit der auszutauschenden Informationen auszugehen, und diese sind entsprechend Art. 14 Abs. 1 AIA-Gesetz innerhalb der im anwendbaren Abkommen festgelegten Fristen an die zuständige Behörde des jeweiligen Partnerstaates weiterzuleiten.

Kein Recht besteht hingegen, die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen zu lassen oder die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten zu verlangen, welche ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

L'VV, März 2017

\*Quelle: Liechtensteinischer Bankenverband: [www.bankenverband.li](http://www.bankenverband.li). Das vorliegende Factsheet wurde mit Zustimmung des Bankenverbandes übernommen und wo angezeigt, auf Versicherungsprodukte angepasst.

Disclaimer: Der Liechtensteinische Versicherungsverband übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt des Papiers.